



Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Bad Sauerbrunn, 9. Mai 2019

Betrifft: AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren !

Im Großen und Ganzen ist die Rechtsbereinigung des AWG 2002 zu begrüßen. Die zahlreichen an sich sehr positiven Verbesserungen werden aber durch die Neudefinition des Begriffs des Abfallersterzeugers und die de facto Öffnung des Marktes für Sammler von nicht gefährlichem Abfall getrübt. Weil mit der Liberalisierung einhergehend nicht auch Mindestanforderungen für die Ausübung des Abfallsammlerberufes definiert wurden, scheinen mittelfristig die hohen Standards der heimischen Entsorgungswirtschaft in Gefahr. Insbesondere befürchten wir, dass vor allem die Qualität des Umganges mit dem Abbruch- und Aushubmaterial auf Baustellen sinken könnte.

Bedauerlich waren die Umstände der Erarbeitung des Gesetzes. Die Novelle wurde nicht, wie es gute österreichische Tradition ist, auf breiter Basis erarbeitet. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe hat in keinster Weise dem Kreis der normunterworfenen Anwender entsprochen, besonders negativ ist aufgefallen, dass der Berufstand der Rechtsanwälte geradezu überrepräsentiert war. Der Erarbeitungsprozess an sich war auch alles andere als transparent.

Inhaltlich beanstandet die Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft lediglich nur die geplanten Änderungen zu § 2 Abs. 6 Ziffer 2 lit. a und zu § 25a Abs. 2 Ziffer 3.

Besonders kritisch sehen wir die neue Definition des Abfallersterzeugers. Derzeit gilt bei Abfällen aus Bau-, Abbruch- oder Aushubtätigkeit (Bodenaushubmaterial, Baurestmassen, Tunnelausbruch, sonstiger Aushub) der Bauherr, also jene natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag die Arbeiten durchgeführt werden, als Abfallersterzeuger. Gilt in Zukunft der Auftragnehmer als Abfallersterzeuger, so verschieben sich auch die anderen Verpflichtungen des Bauherrn.

Die Charakterisierung von Abfällen und Untergrund, die Schad- und Störstofferkundung oder die Schadstoffentfernung gingen damit auf den Auftragnehmer über. Der Bauherr würde dadurch von nahezu allen Risiken aus dem Baugrund oder Schadstoffen freigestellt. Das kann im Zusammenhang mit dem Billigstbieterprinzip ruinöse Folgen haben.


Bei Aushüben wird die Neudefinition des Abfallersterzeugers zu einer deutlichen Erhöhung der Nebenkosten führen. Eine grundlegende Charakterisierung wird bei Inkrafttreten der Novelle in der vorgelegten Form mangels früherer Abfallbesitzereigenschaft regelmäßig erst nach Aushub erfolgen, was eine Verfünffachung des Analytikaufwandes, längere Bauzeit und Verschiebungen zwischen ausgeschriebenen und tatsächlich anfallenden Qualitäten bedeuten würde.

Ein Übergang des Abfallersterzeugers auf den Auftragnehmer könnte auch zum Verlust der Kontrolle über die Abfallströme führen, weil die EDM-Meldeverpflichtungen nicht mehr an die Baustelle anknüpfen, sondern erstmalig beim ersten Entsorger schlagend werden. Da illegale Entsorgung enorm hohe Profite verspricht, drängt sich also die Frage auf, wie viele Abfälle in Zukunft nicht bei einem meldepflichtigen Entsorger ankommen werden.

Weitere Folge eines Überganges der Abfallersterzeugereigenschaft wäre, dass ein Auftragnehmer zukünftig nicht mehr Abfallsammler iS § 24a AWG sein muss. Damit wären aber auch auf einmal nicht qualifizierte Unternehmen zum Rückbau von Gebäuden mit Asbest, PCB, PAK oder anderen Kontaminationen berechtigt. Fatal wäre diese Entwicklung in Verbindung mit der kompletten Öffnung des Marktes für Sammler und Behandler von nicht gefährlichem Abfall durch den Wegfall von § 25a Abs. 2 Ziffer 3.

Mit dem beabsichtigten Entfall eines Lagers als Voraussetzung für die Erlaubnis zum Sammeln nicht gefährlicher Abfälle, leitet der Gesetzgeber eine bedenkliche Entwicklung ein. In der Praxis werden derzeit Sammlergenehmigungen ohne irgendwelche Anforderungen erteilt. In Zukunft sollten Sammler und Behandler von Abfällen wenigstens ihre fachliche Eignung nachweisen müssen, entweder durch entsprechende universitäre oder schulische Ausbildung, eine Lehrausbildung in Umwelt- und Recyclingtechnik, eventuell auch noch langjährige Berufserfahrung und erfolgreichen Abschluss einer Berechtigungsprüfung. Die entsprechenden Standards dafür sollten unbedingt bundeseinheitlich definiert werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!



DI Alois Fürnkranz

Vorsitzender des Vorstandes